

Satzung
des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins Bad Salzig e.V.
Sitz: Boppard
vom 29.05.2015
- Gegründet: 25. Februar 1956 -
VR. Nr.: 2195

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Bad Salzig e.V., im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Boppard – Ortsbezirk Bad Salzig und Umgebung. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und führt den Namen: „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Bad Salzig e.V. Sitz: Boppard“. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Rheinland-Pfalz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Boppard.
3. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Wohn- und Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Staat und Gemeinde. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück besitzen; das Gleiche gilt für Ehegatten. Bei Gemeinschaften von Eigentum und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
2. Datenschutzregelung:
Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - vollständigen Namen,
 - Anschrift,
 - Telefon, Telefaxnummer und E-Mailadresse*,
 - Geburtsdatum*,
 - Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren)

*sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Diese Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter gegeben.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt: dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Verein spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei Verkauf des Grundbesitzes kann der Austritt zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Verkauf erfolgt ist.

- b) durch Tod: die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes fortzusetzen.
- c) durch Ausschluss: dieser erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen; dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, die bereits entstanden und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zustehen. Sie haben ferner das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 4

Beitrag, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Zur Durchführung seiner allgemeinen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.02. eines Jahres fällig.
2. Im Vereinsbeitrag ist der Beitrag für die übergeordneten Verbände enthalten.
3. Neben dem Grundbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 können zur Kostendeckung Sonderbeiträge in den Fällen erhoben werden, in denen ein Mitglied die Vereinsgeschäftsstelle mit der Wahrnehmung spezieller, mit seinem Haus- und Grundbesitz zusammenhängender Aufgaben beauftragt. Die Erhebung und Höhe dieser Sonderbeiträge bestimmt der Vorstand. Daneben hat der Verein Anspruch auf Erstattung etwaiger barer Auslagen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind während der Zugehörigkeit zu demselben von der Beitragszahlung befreit.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter. Dem Vorstand gehören außerdem noch zwei stimmberechtigte Beisitzer an und soweit die Mitgliederversammlung einen solchen wählt, ein Geschäftsführer. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 (drei) Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl auch über diese Frist hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl ergänzt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Aufrechterhaltung von Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr einberufen. Der Vorstand muss vom Vorsitzenden dann einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt soll in der nächsten Vorstandssitzung verlesen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer erhalten für ihre Tätigkeit einen mtl. pauschalen Auslagenersatz, dessen Höhe jährlich vom Vereinsvorstand neu festgesetzt wird.

§ 7

Ehrungen

1. Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss einem Vorsitzenden, der sich um den Verein und die Leitung desselben in hervorragender Weise verdient gemacht hat, das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen. Dieses Amt ist mit Stimmrecht im Vorstand sowie mit der Ehrenmitgliedschaft verbunden.

2. Der Vorstand kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss Mitgliedern oder außenstehenden Personen, die sich um den Verein oder um die Belange des Haus- und Grundbesitzes verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind, soweit es sich nicht schon um Vereinsmitglieder handelt, alle Mitgliedsrechte verbunden. Von der Entrichtung des Vereinsbeitrages ist das Ehrenmitglied befreit.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Sie ist einzuberufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) 1/10 (ein Zehntel) der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt,
- c) mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Alljährlich findet innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Dieser obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die etwaige Änderung oder Neufassung der Satzung.

3. Darüber hinaus können von dem Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen zur Beratung bedeutsamer Fragen des Hausbesitzers und der Organisation oder aus sonstigen wichtigen Anlässen einberufen werden.

4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann allerdings nur ein Vereinsmitglied vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden sowie durch Bekanntmachung in der Verbandszeitung Haus und Grund einberufen und von ihm geleitet. Die Verbandszeitung Haus und Grund wird monatlich an alle Mitglieder versendet.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche erfolgen.

7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins.

8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der von mehreren Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Satzungsänderung

Änderungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung oder Neufassung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung genau bekannt gegeben worden sind.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreis der Mitglieder, so muss er mindestens von der Hälfte der Vereinsmitglieder unterschriftlich vollzogen sein.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Kommt jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsantrag nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 11

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht St. Goar.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Vereinssatzung vom 17.04.2010 außer Kraft. Diese Satzung tritt am 29.05.2015 in Kraft.